



Studio
METROPOLITANA
Városfejlesztő Műhely

Erstellt von: Central European Service for Cross-Border Initiatives
Studio Metropolitana Nonprofit Kft.
Budapest 2010.

VORSCHLAG

ZUR GRÜNDUNG DES EVTZ BUDAPEST-ULM-WIEN

ULM (Bundesrepublik Deutschland)
BUDAPEST (Magyar Köztársaság/Republik Ungarn)
WIEN (Republik Österreich)



BUDAPEST-ULM-WIEN
EGTC

PRÄAMBEL

Gemeinsame Zielsetzungen: Ulm-Wien-Budapest und die Donau-Strategie

Die Vertreter der Donau-Länder haben im März 2006 in Budapest eine gemeinsame Erklärung verabschiedet, worin sie ihre Zusammenarbeitsabsicht zwecks Abstimmung der Entwicklungspläne der Region und der regionalen Politik, sowie zwecks Beilegung der Probleme entlang der Donau im Rahmen einer internationalen Partnerschaft, bzw. Strategie zum Ausdruck gebracht haben.

Danuta Hübner, die für regionale Politik verantwortliche Kommissarin hat durch ihre Initiative 2008 die baldmögliche Schaffung der vorstehenden Strategie ebenfalls unterstützt. Zum Teil auch als deren Ergebnis haben die betroffenen Mitgliedsstaaten – Deutschland, Österreich, Slowakei, Ungarn, Serbien, Rumänien und Bulgarien – am 6. Mai 2009 in Ulm eine gemeinsame Kooperationserklärung verabschiedet. Das Ziel dieser Erklärung war die Zusammenstellung einer Strategie, der sog. Donau-Strategie, die die Donau-Länder betrifft, aufgrund derer sie in der neuen Budgetperiode ab 2012 bereits als eine gemeinsame europäische Entwicklungs- und Forschungsregion festgelegt werden kann.

Im dessen Sinne hat der Rat der Europäischen Union in seiner Sitzung im Juni 2009 die Europäische Kommission um die Erstellung der Strategie gebeten, wodurch die Grundlagen einer neuen makroregionalen Strategie der EU niederlegt wurden.

Ungarn hat das sog. „non-paper“, der die Grundlage der internationalen Abstimmungen bildet, erstellt und der Europäischen Kommission vorgelegt, auch hierdurch wurde es betont, dass die in erster Hälfte 2011 fällige EU-Präsidentschaft von Ungarn die Donau-Frage als Priorität behandelt. Das Dokument macht aufmerksam auf die Fragen des Naturschutzes, der Energieversorgung, auf die sozial-wissenschaftlichen Fragen, auf Fragen der Lebensmittelproduktion- und -versorgungssicherheit, sowie auf die Wichtigkeit der erhaltbaren Wirtschaftsentwick-

lung, sowie auf die Wichtigkeit der Donau-Identität und der Verstärkung der Zusammenarbeit.

Ein – von rechtlichen Rahmen her – bereits vorhandenes Realisierungsmittel dieses letzten Themenkreises ist die EVTZ-Verordnung. Nach Erkennung der Möglichkeit mit diesem rechtlichen Hintergrund hat Ulm die Gründung einer EVTZ-Organisation veranlasst, die die Vorteile der in Entwicklung befindlichen Donau-Strategie im Rahmen einer transnationalen Zusammenarbeit nutzen würde.

Diese Veranlassung ist beachtenswert, da angesichts einer Frage mit dieser Tragkraft noch kein Versuch zwecks Gründung einer transnationalen EVTZ-Verordnung vorgenommen wurde. Nach Aufmessung der geopolitischen Lage von Ungarn, seines auf Traditionen von mehreren hundert Jahren zurückblickenden, ausgedehnten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungssystems zu vielen Ländern der Donau-Region, seiner wasserrechtlich alleinstehenden Lage (ist der einzige Staat entlang der Donau, dessen ganzes Gebiet zum Wassersammlungsbecken der Donau gehört), und nicht in letzter Reihe seiner Erfahrungen im Bereich der Erarbeitung von nationalen Rechtsnormen für EVTZ, und der Gründung von EVTZ-Organisationen, könnte Budapest als Gestorsiedlung (Sitz) die Realisierung der sich formenden Vorstellungen erheblich fördern.



1. DER EVTZ ALS PLANUNGS- UND REALISIERUNGSMITTEL

Der Weg zum EVTZ

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 5. Juli 2006 die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit erlassen (hiernach: Verordnung).

Diese Verordnung ist eine äusserst wichtige Station in einem Prozess. Das Wesen dieses Prozesses ist die allmähliche Institutionalisierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeiten. Die anfänglich informalen Zusammenarbeiten entlang der Grenzen haben sich immer mehr geformt: und fingen an Aufgaben, Funktionen wahrzunehmen, in derer Hinsicht wegen der peripherischen Lage früher eine benachteiligte Situation herrschte. waren. Durch die INTERREG-Initiative stellt die Union zu diesen funktionalen Zusammenarbeiten auch die finanziellen Rahmenbedingungen sicher. Die Verordnung musste erarbeitet werden, weil diese Zusammenarbeiten den zur Stabilität erforderlichen rechtlichen Hintergrund erwirkt haben. Lösungen, wie Eurodistrict entlang der französischen Grenzen, bzw. Abkommen, wie

das Abkommen von Karlsruhe oder Brüssel haben es bestätigt. Diese Abkommen, sowie das zweite Ergänzungsprotokoll zur Madrider Konvention haben bereits die Errichtung von Verbündnissen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit grenzüberschreitendem Charakter ermöglicht.

Die nächste Station des Prozesses ist die Verordnung, die in allen Mitgliedsstaaten der EU als verbindliche Rechtsnorm die Rechtspersönlichkeit der Organisationen, die die grenzüberschreitenden, transnationalen und/oder interregionalen Zusammenarbeiten managen, sicherstellt, und zugleich auch die einheitliche europäische Struktur dieser Zusammenarbeiten schafft.

Ogleich die Durchführbarkeit der Verordnung von den Rechtsnormen der Mitgliedsstaaten nicht abhängt (d.h. hat ein Self executing System), sind die Verfahrensregeln auf nationaler Ebene jedoch zu regeln (Gründung, Registrierung, Auflösung, Gesetzlichkeitskontrolleregeln, etc.), wofür die Organe des gegebenen Mitgliedsstates zuständig sind.



2. Die wichtigsten Elemente der EVTZ-Verordnung

Wichtigste Bestimmungen der vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union erlassenen Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 vom 5. Juli 2006 sind:

Grunddokumente

- Der EVTZ soll über eine Übereinkunft und Satzung (diese letztere beinhaltet auch den vollständigen Text der Übereinkunft) verfügen, und der Inhalt dieser Dokumente ist laut der Verordnung festgelegt.

Mitglieder

- Einen EVTZ können Einrichtungen von mindestens zwei EU-Mitgliedsstaaten und die Rechtsträger auf ihrem Gebiet (vor allem Gebietskörperschaften, sowie regionale Behörden und Gemeindeverwaltungen – d.h. Einrichtungen des öffentlichen Rechtes errichten, aber auch die regionalen Rechtsträger von Drittländern können bei Erfüllung von gewissen Bedingungen beitreten (aber die Drittländer selbst nicht!).



Aufbau

- Der EVTZ hat zumindest folgende Organe: Direktor und Versammlung, aber die Mitglieder können sich auch über die Errichtung von mehreren Organen, bzw. Institutionen als dies vereinbaren,;
- Sitz: auf dem Gebiet irgendeines Mitgliedsstaates.

Anwendbares Recht, Unterwerfung, Rechtsmittel

- Wird irgendeiner Mitgliedsstaat zum Mitgliedsstaat, wo die Organisation ihren Sitz hat, ist die völlige Rechtsfähigkeit laut seinem innerstaatlichen Recht für den EVTZ sicherzustellen;
- Anwendbares Recht:
 - EG-Verordnung,
 - einschlägige Rechtsnormen des für den Sitz zuständigen Mitgliedsstaates
 - Übereinkunft, Satzung,
 - Rechtsnormen eines Gebietes innerhalb



des gegebenen Mitgliedsstaates, das über eigene rechtliche Regelung verfügt (z.B. Bundesland), (aber auch in diesem Fall unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Ordnung des gegebenen Mitgliedsstaates)

- ▶ Sollte sich die beschränkte Haftung einer Einrichtung, die seitens irgendeines Mitgliedsstaates beitreten möchte, erheben (in der Regel für Schutz der von ihnen verwalteten öffentlichen Mittel), wird die gegebene EVTZ-Organisation als eine Organisation mit beschränkter Haftung eingetragen (in diesem Fall kann der andere Mitglied, bzw. die Mitglieder frei entscheiden, ob sie ihre eigene Verantwortung beschränken)

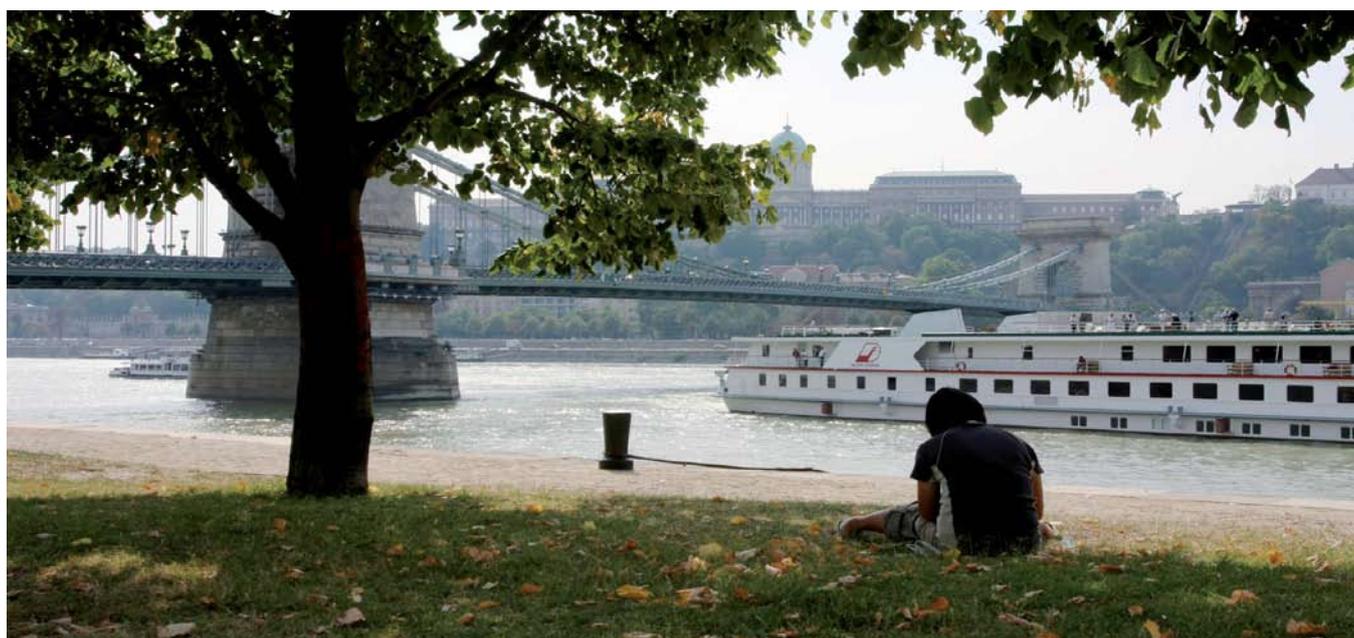
- ▶ **Rechtsmittel:**

1. in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern: Rechtsnormen der Gemeinschaft, oder wenn diese für den gegebenen Fall keine Vorschriften beinhalten, die zuständigen Gerichte des Mitgliedsstaates, wo die Organisation ihren Sitz hat

2. in Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und Dritten: zuständige Gerichte des Mitgliedsstaates laut der Verfassung, die für Dritte Berufungsrechte einräumt.

Gründung, Auflösung

- ▶ **Gründung:** das Genehmigungsverfahren zum Beitritt jedes zukünftigen Mitglieds der EVTZ-Organisation ist seitens der Mitgliedsstaaten verbindlich, während das Registrierungsverfahren wird vor dem bestellten Organ des Mitgliedsstaates, wo die Organisation ihren Sitz hat, eingeleitet.
- ▶ **Auflösung:** aufgrund der in Übereinkunft gefassten einschlägigen Bestimmungen, ferner aufgrund der Entscheidung des zuständigen Gerichtes, bzw. der Behörde, sowie aufgrund der Veranlassung sonstiges zuständigen Organs des Mitgliedsstaates.



3. Gründungsmaßnahmen

3.1. ÜBERSICHTSTABELLE ZUR GRÜNDUNG DES GEPLANTEN EVTZ BUDAPEST-ULM-WIEN.

Abschnitt	Tätigkeit	Inhalt der Tätigkeit
VORBEREITUNG	Bedürfnisse, Ziele analysieren	Motivation definieren, Bedürfnisse ermitteln, Botschaft und Ziele festlegen, Aufgaben skizzieren, Konkurrentenanalyse etc.)
	Gebiet	Abgrenzung des Funktionsgebietes (und seiner voraussichtlichen Erweiterung)
	Mitglieder	Die möglichen (Gründungs- und Beitritts-)Mitglieder festlegen, Aufmessung ihres fachlichen, politischen, administrativen und finanziellen Hintergrundes
	Rechtliche, fachliche Aspekte	Übersicht, Vergleich der einschlägigen Rechtsnormen der Mitgliedsstaaten, bzw. der Regionen mit selbständiger Rechtsregelung innerhalb der Mitgliedsstaaten
	Sitz, Zweigstellen	Sitz bzw. „Zweigstellen“ aus Sicht der Gemeinschaftspolitik, Organisationseffizient und Recht definieren
EINTRAGUNG	Übereinkunft	Entwurf der Übereinkunft erarbeiten (Abstimmung ihres allgemeinen Inhaltes, Bezeichnung, etc.)
	Satzung	Details des Funktionsprozesses festlegen (Organe und Befugnisse, Entscheidungsverfahren, Arbeitssprache/n, Arbeitsorganisation, Aufsichtsorgane, etc.)
	Entscheidung des Mitgliedes über den Beitritt	Entscheidung der Mitgliedskandidaten bzw. ihrer dazu befugten Organe, Verabschiedung des Entwurfes, dann des endgültigen Wortlauts der Satzung und der Übereinkunft
	Gründung	Die Mitglieder unterzeichnen in der Gründungssitzung die von ihren dazu ermächtigten Organen früher genehmigte Übereinkunft und Satzung, formulieren ihre persönlichen und fachlichen Erwartungen gegenüber dem Direktor und der Arbeitsorganisation, und entscheiden über ein Ausschreibungsverfahren für die Direktorstellung
	Genehmigung	Ansuchen auf Genehmigungen von den bestellten Organen der Regionen innerhalb des Mitgliedsstates, bzw. der Mitgliedsstaaten, die über selbständige rechtliche Regelung verfügen
	Registrierung	Registrierungsverfahren vor dem in Rechtsnormen festgelegten Organ des für den Sitz zuständigen Mitgliedsstaates, durch Beifügung der Zustimmungen des Mitgliedsstaates
	Bekanntmachung, Auskunft	Über den Beginn der Funktion sind die zuständigen Mitgliedsstaaten, die Kommission der Regionen, sowie an das Amt der Offiziellen Bekanntmachungen der Europäischen Gemeinschaften ist eine Bekanntmachung weiterzuleiten
FUNKTION	Regelung der Beschäftigungsverhältnisse	Auswahl der Person des Direktors, Aufnahme der Mitglieder der Arbeitsorganisation
	Einholung der Angaben zur Identifizierung	Beantragung der zur Funktion notwendigen Identifizierungsangaben (Steuernummer, Bankkonto, etc.)
	Abhaltung Versammlung 1	Gestaltung von sonstigen Organen, Kommissionen, etc. des EVTZ, grundsätzliche Strategieentscheidungen und operative Entscheidungen der ersten Periode treffen

Im Hinblick darauf, dass die Gründung einer EVTZ-Organisation auch noch heute kein routinemässiges Verfahren ist, ferner die betroffenen Mitgliedsstaaten nicht alle benachbarte Länder sind (transnationale Zusammenarbeit), ist die Mitwirkung von Fachleuten, die in der Gründung von EVTZ-Organisationen kundig sind, zum Managen des Gründungsprozesses unerlässlich.

Eine der wichtigsten Fragen des Gründungsprozesses ist, dass angesichts der gesetzten Ziele und der übernehmbaren Aufgaben die Gründungsmitglieder in welchem Mitgliedsstaat den Sitz der EVTZ-Organisation festlegen.

Ogleich die Antwort im Geschäftsleben vor allem von den gemeinsamen Gesichtspunkten der Ökonomie, Geschäftsführung und Recht (innerhalb dessen auch wirtschaftliche und steuerrechtliche) bestimmen, soll im Fall der EVTZ, nachdem



- ▶ die EU-Regulierung noch ungeläutert ist (die Verordnung wird nur 2011 überprüft und eventuell geändert!)
- ▶ bisher wenige EVTZ gegründet wurden, demzufolge gibt es wenige Erfahrungen (wirklich grosses Projekt wurde bisher noch von keiner EVTZ-Organisation gemanagt), sowie

- ▶ nationale und innerstaatliche (selbständige regionalen) Regelungen fehlen, die zur effizienten Anwendung der Verordnung notwendig sind,

das Vorhandensein der einschlägigen nationalen Regelung, und die Routine im Bereich der Funktion, und des Betriebes von EVTZ-Organisationen die vorrangige Gesichtspunkt (Bedingung) des Sitzwahles sein.

3.2. VORSCHLAG ZUM ANWENDBAREN RECHT

Die rechtliche Regelung für Gründung des geplanten EVTZ soll besonders im Hinblick darauf, dass die Mehrheit der Anwender der rechtlichen Regelungen Rechtsträger, die unter fremden nationalen Recht fallen, sind, folgendes sicherstellen:

1. schnelle, rechtmässige Gründung
2. Rechtssicherheit, die auf die vollständige Funktionsdauer der Organisation auswirkt
3. Regelung zur Förderung der Entfaltung der Funktion der Organisation (z.b. die anfänglichen, vorübergehenden Schwierigkeiten, Mißerfolge der sozialen-wirtschaftlichen Zusammenarbeit nicht zu Auflösungsgründen werden)
4. Freiheit von der Möglichkeit der politischen (zentralen staatlichen) Intervention

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nur sichergestellt werden, wenn in der Rechtsnormhierarchie Rechtsnormen auf je höherer Ebene (Gesetze) und detailliert erarbeitet werden, und die vorgehende Behörde möglicherweise aus dem unabhängigen Gewaltszweig (Gericht) ausgewählt wird.

Die untersuchten deutschen und österreichischen EVTZ-Durchführungsregeln gehören zur Zeit nicht zu den besterarbeitesten Regelungen, einige von ihnen beinhaltet auch nicht mehr als 8-10 Zeilen. Das wichtigste Ziel der deutschen Regelung ist, wobei die Vorschriften der Verordnung erfüllt werden, die Bestellung der vorgehenden Behörde zu regulieren, während die einigermaßen kompliziertere Regelung von Wien einstweilen nur in Form eines Entwurfes vorliegt.

Es kann allerdings erklärt werden, dass die Beschreibung des Gründungsprozesses und die Festsetzung der Befugnisse der vorgehenden Behörde in beiden Fällen oberflächlich ist. Ihre Regeln bezüglich der Kontrolle der öffentlichen Mittel sind einstweilen mit dem von Republik Ungarn tiefgehend geregelten, auf regelmässiger Kontrolle beruhenden Prozess unvergleichbar.

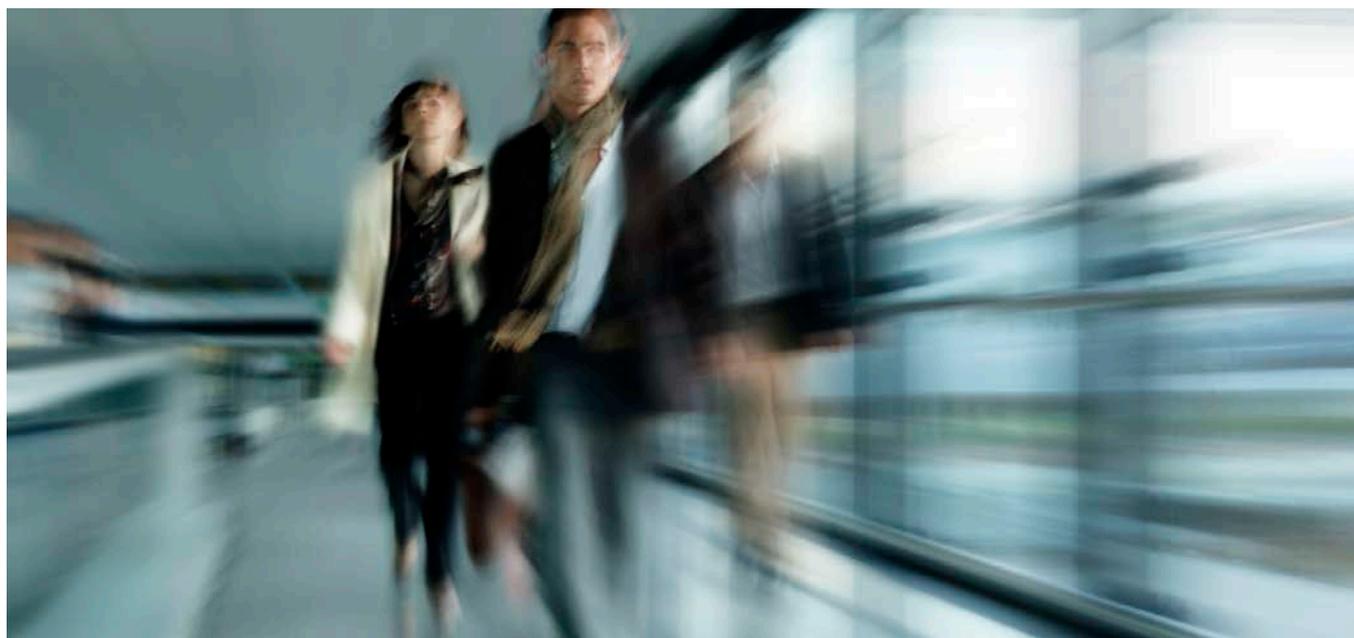
Der Vorteil der ungarischen Regelung ist ihre zweifellose ausgekochte, und hochwertige Entfaltung (auf Gesetzebene), ferner die genaue Regelung der Verfahrensfristen, und die Festlegung der Rah-

men der Erwägungsbefugnis des Gerichtes (z.B. bei nicht beurteiltem Antrag kommt der EVTZ nach 30+8. Tagen kraft Gesetzes zu Stande).

Die ungarische Regelung hat den besonderen Wert, dass die meisten rechtlichen Sicherheiten zwecks Geltendmachung der gemeinschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkte darin enthalten sind, und die vorgehende Behörde (alleinstehend in Europa!) nicht aus der Vollzugsgewalt, sondern aus der gerichtlichen Gewalt bestellt wurde, damit die eventuelle politische Intervenierung möglichst im grössten Ausmass ausgefiltert wird.

Alldiese Tatsachen berücksichtigt ist die ungarische nationale EVTZ-Regelung das für den zu errichtenden EVTZ vorgeschlagene, anwendbare Recht, wodurch sinngemäss Budapest zum Sitz des EVTZ wird.

Zur Genehmigung der Teilnahme der Mitglieder steht die bestellte Behörde in Freiburg im deutschen Verhältnis zur Verfügung, während im Fall von Wien ist die aussertourliche Verabschiedung der notwendigen Landesrechtsnorm erforderlich.



4 ■ Aufbauvorschläge

Die EVTZ-Verordnung legt nur die minimalen Aufbaubedingungen fest, dies räumt einen breiten Bewegungsraum für die diversen innovativen Aufbaulösungen ein. Wegen der Besonderheiten der geplanten EVTZ-Verordnung schlagen wir den Aufbau eines institutionellen Hintergrunders auf mehreren Stufen vor, unter Berücksichtigung der nachstehenden Faktoren:

- ▶ Regionales Gewicht der drei Gründer und ihre daraus folgenden Interessen
- ▶ Die im Zuge der voraussichtlichen weiteren Erweiterung auftretenden neueren Bedürfnisse der Beteiligten
- ▶ Operativitätsdefizit wegen geographischer Entfernung die Vielfältigkeit der geplanten Funktionen.

4.1 FUNKTIONALE ABGRENZUNG

Ein grosser Vorteil des EVTZ ist, dass die Organisation eigene Angestellten beschäftigen kann und auch selbständige Institute erhalten kann. Die Beschäftigungskosten und die Betriebskosten der Institutionen können die Mitglieder selbst tragen. Sie können auch selbst die Angestellten delegieren, und somit ist die Anwesenheit der Mitglieder in den einzelnen Institutionen gewährt.



Mögliche Aufgaben des geplanten EVTZ:

- ▶ **Programmmanagement:** Leitung der umfassenden Entwicklungsprogramme, die im Rahmen der Donau-Strategie entworfen werden, organisatorische Verwaltungsaufgaben
- ▶ **Projektmanagement:** Durchführung, Managen von konkreten, umfassenden Projekten
- ▶ **Institutionsbetrieb:** anhaltender Betrieb der Institutionen oder Quasi-Institutionen, Netze, Werkstätte, etc. die im Zuge der Programme und der Projekte zu Stande kommen (Kriterien für Erhaltbarkeit)
- ▶ **Errichtung, Betrieb von fachlichen Netzwerken und Kooperationen**
- ▶ **Wahrnehmung der täglichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Tagesfunktion des EVTZ**

Über die vorstehenden Aufgaben hinaus soll der EVTZ entscheidungsfähig sein, und auch die Methode der Leitung des EVTZ ist festzusetzen.

Aufgrund des vorstehenden Sachverhaltes sind die klar abgrenzbaren Aufgabenebenen wie folgt:

1. **politische Ebene:** Entscheidungen, Verwaltung, Sozialisierung
2. **strategische Ebene:** Programmmanagement, Institutionsleitung, Betrieb von fachlichen Netzwerken und Workshops;
3. **administrative Ebene:** Wahrnehmung der täglichen Betriebsaufgaben, Projektmanagement.



4.2 REGIONALE ABGRENZUNG

Es ist zweckmässig, die **administrative Zentrale** des EVTZ im Sitz einzurichten, weil so die Kontakthaltung zu den zuständigen Behörden einfacher ist. Dasselbe gilt auch für das Projektmanagement, nachdem auch die Realisierung der vom EVTZ einzureichenden Bewerbungen vom Sitz am rationalsten koordiniert werden kann. Der Sitz der administrativen Zentrale kann nicht geändert werden, weil die Verlegung des Sitzes des EVTZ in anderen Staat nicht gestattet ist. Durch Sitzverlegung wird der EVTZ aufgelöst.

Von der administrativen Ebene vollständig abgetrennt ist die **strategische Ebene** zu gestalten. Die mit Projektkoordination beauftragte organisatorische Ebene kann für das Programmmanagement nicht verantwortlich sein, kann gleichzeitig als Bewerber und als führende Behörde nicht vorgehen. Es ist ebenfalls zweck-

führend, den Betrieb der fachlichen Netzwerke, Workshops über die strategische Zentrale zu leiten, weil somit ein direkte Zurückschaltung zwischen der Planung und der fachlichen Realisierung der Programme verwirklicht werden kann.

Der Ort der strategischen Zentrale aknn frei gewählt werden, an vom EVTZ verwalteten Programmen darf der EVTZ als Bewerber sowieso nicht teilnehmen.

Die **politische Ebene** schliesst auch mehrere Aufgaben ein. Sie bedeutet zum einen die Funktion der Entscheidungskörperschaften des EVTZ. Um die Tagesfunktion sicherstellen zu können, ist der für die administrative Ebene verantwortliche Direktor mit entsprechenden Befugnissen zu bekleiden, und somit muss die leitende Körperschaft nicht zu häufig einberufen werden.

Ein anderes politisches Segment bedeutet die Sozialisierung der Kooperation. Nachdem keine Zivilorganisation und Privatpersonen die Mitglieder eines EVTZ sein dürfen, eine Art demokratisches Defizit kennzeichnet vom Anfang an die Zusammenarbeit, das im Rahmen eines umfassenden Sozialisierungsprogrammes abzuarbeiten ist.

4.3 VORSCHLAG ZUM ORGANISATIONSAUFBAU DES GEPLANTEN EVTZ

Organigramm

Politische Ebene

HAUPTVERSAMMLUNG

VORSTAND

Strategische Ebene

STRATEGISCHE
ZENTRALE

NETZPUNKT

NETZPUNKT

NETZPUNKT

NETZPUNKT

Administrative Ebene

ADMINISTRATIVE ZENTRALE

DIREKTOR

ADMINISTRATION

PROJEKT-
MANAGER

Erläuterung der Abbildung

a) Politische Ebene

Im Sinne der EVTZ-Verordnung ist die Gründung einer Versammlung verbindlich. Die Versammlung besteht aus Personen, die die EVTZ-Mitglieder vertreten.

Die politische Vertretung des EVTZ wird vom Vorstand, der auch die Versammlung führt, wahrgenommen (die Gründung des Vorstandes ist nicht verbindlich). Der Vorstand kann die Gleichrangigkeit der Gründer unterschiedlich zum Ausdruck bringen.

- ▶ Kann als Körperschaft von gleichrangigen Mitgliedern, mit gleichen Rechts- und Aufgabebefugnissen funktionieren (wie in einer Regierung)
- ▶ Kann die Vertretungsaufgaben zwischen den Vorstandsmitgliedern thematisch verteilen (wie in einer Regierung)
- ▶ Laut dem Rotationsprinzip können die Mitglieder einander ein- oder zweijährlich in der Vorsitzenden- und Vizevorsitzendenposition wechseln

b) Strategische Ebene

Um die erfolgreiche fachliche Arbeit des EVTZ zu fördern, ist es zweckmässig eine strategische Zentrale (kein verbindliches Organ) zu gestalten, die die gemeinsamen Entwicklungen und Programme koordiniert, die Planungsarbeiten durchführt. Es ist wichtig, dass die Mitarbeiter der Zentrale in ihrer Zusammensetzung den transnationalen Charakter und die fachliche Vielfaltigkeit der Veranstaltung vertreten.

Die Arbeit der strategischen Zentrale können fachliche Netzwerke, Workshops, die das Ganze des Donau-Tals decken, unterstützen, die in je einem Teilbereich Berateraufgaben wahrnehmen. Als Sitz der einzelnen Netzpunkte können auch die neu beizutretenden Städte entlang der Donau in Betracht gezogen werden, damit wird die Regionalität des EVTZ auch funktionell vollständiger.

c) Administrative Ebene

Der Direktor wird mit auswärtiger Vertretung des EVTZ beauftragt, und leitet die Funktion des EVTZ auf operativer Ebene (seine Bestellung ist verbindlich). Seine Arbeit wird von einer administrativen Organisation unterstützt. Diese Organisation kann als Direktion funktionieren (in diesem Fall werden die Arbeitgeberrechte über die Mitarbeiter vom Direktor des EVTZ ausgeübt), oder kann die Aufgabe auch zu einer externen Arbeitsorganisation, sogar in Unternehmensform ausgliedert werden.

Nachdem der EVTZ auch eigene Projekte zukünftig realisiert, ist es zweckmässig ein Projektmanagement im administrativen Sitz zu Stande zu bringen, das die Bewerbungen erstellt und realisiert. Diese Organisation kann zugleich auch erwerbsmässige Tätigkeit ausüben, wodurch die Erhältbarkeit des EVTZ gesichert wird.

In der Administration ist es zweckmässig ein multinationales Team, das das Donau-Tal vertritt, aufzustellen, das die Sachbearbeitung, und das Finden der entsprechenden Beziehungen enorm beschleunigt. Zugleich wird dadurch auch die wichtigste Botschaft des Donau-Gedankens, die schicksalsmässige Zusammengehörigkeit der hier lebenden Nationen zum Ausdruck gebracht.

5 ■ Warum EVTZ? Warum jetzt?

5.1 BEREITS VON DER VORBEREITUNGSPHASE AN IST EINE GEMEINSAME ORGANISATION NOTWENDIG

a) Hineinziehung der entsprechenden Kapazitäten

Die grundsätzliche Voraussetzung für erfolgreiche Umsetzung des Donau-Programmes ist, dass die Ressourcenaufbringungsfähigkeit der durch das Programm betroffenen südosteuropäischen Region zu steigern ist. Laut Grundsätzen der Kohäsionspolitik der Gemeinschaft werden sich die sich aufschliessenden Regionen im grösseren Anteil am vom Programm gesicherten finanziellen Rahmen beteiligen, als die für Wettbewerbsfähigkeit entwickelten westlichen Regionen. Dies macht es unerlässlich, dass die weniger entwickelten Regionen mit entsprechend ausgegärten Projekten sich für diese Ressourcen bewerben können. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass gerade in diesen Regionen fehlt es an Ressourcen, um diese ausgegärten Projekte erarbeiten zu können. Die notwendigen Hintergrundkapazitäten sind daher bereits in der Vorbereitungsphase für die Projektentwicklung zu gewähren.

b) Gemeinsame Koordination

Der Beispiel der baltischen Staaten zeigt, dass bereits auch die Planung durchgehends auf transnationaler Ebene zu managen ist, und die Vorstellungen der einzelnen Regionen, Städte und Staaten aneinander anzupassen sind. Dadurch kann der Einverständnis im Zusammenhang mit den ge-

meinsamen Projekten sichergestellt werden. Dazu ist ein Forum zu gestalten, das die unterschiedlichen Interessen artikulieren kann, Rundtischgespräche organisiert, die aktiven Organisationen der Region mobilisiert, die Zusammenarbeit der Städte und der nationalen Kontaktstellen koordiniert. Es ist offenbar, dass das jetzt vorhandene prinzipielle Einverständnis im Laufe der Umsetzung des Donau-Projektes konkurrierende Interessen ans Tageslicht bringt, die im Rahmen eines gemeinsamen Forums zu behandeln sind.

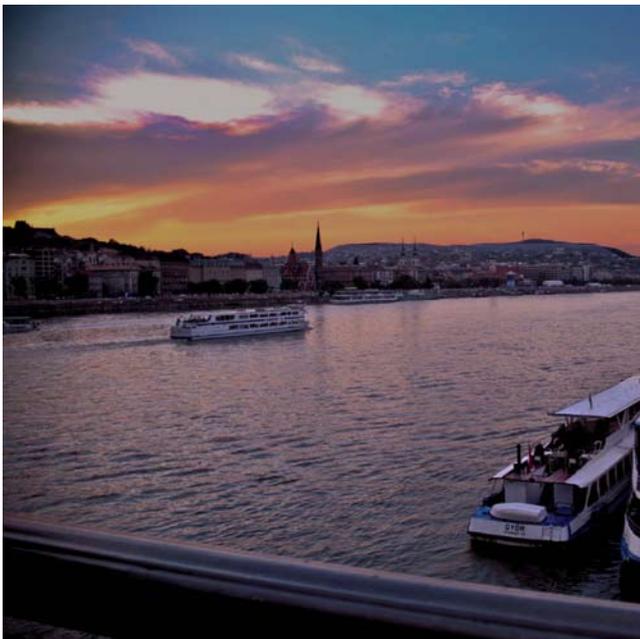
c) Angemessener Informationsfluss, der für alle Beteiligten gleiche Chancen anbietet

Der Beispiel der baltischen Länder zeigt, dass die Kommunikation auch in der Vorbereitungsphase von zentraler Bedeutung ist. Werden die späteren Durchführer in die Vorbereitungsarbeiten nicht miteinbezogen, entsteht eine Informationslücke, die den Erfolg der Realisierung gefährdet. Die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität kann diesen Risikofaktor behandeln. Dies stützt darauf, dass bereits in der Planungsphase ein Informationsmanagement aufzubauen ist, das die Leitungs-Regierungskörperschaften auf unterschiedlichen Ebenen mit den entsprechenden Informationen versehen kann.

d) Eine bereits gut funktionierende, mehrstufige Managementstruktur beim Start des Donau-Programmes

Die erfolgreiche Umsetzung des Donau-Programmes ist ohne entsprechende Vorbereitung des Umsetzungsprogrammes unvorstellbar. Ein

internationales Laboratorium kann nicht nur die entsprechenden Kapazitäten zwecks Ausgärung der Projekte mobilisieren, kann nicht nur die diversen nationalen und regionalen Interessen integrieren, kann nicht nur den reibungslosen Informationsfluss sicherstellen, sondern ermöglicht auch die Gestaltung einer stabilen, mehrstufigen, transnationalen Struktur, die im Zeitraum der Realisierung die uneingeschränkte Abwicklung des Donau-Programmes fördert.



5.2 DER EVTZ IST DIE ENTSPRECHENDSTE EINRICHTUNG

Um die geplanten Aufgaben wahrnehmen zu können, halten wir den EVTZ für die entsprechendste Einrichtung:

a) Gegenüber anderen Rechtspersönlichkeiten hat die Europäische Union den EVTZ ausdrücklich zum Empfang und Management der regionalen Kooperationsmittel gestaltet. Zur Zeit des ab

2014 beginnenden Programmierungszyklusses wird der EVTZ für das Management der landesübergreifenden operativen Programme und der Projekte eine angemessene Lösung sein.

- b) Der EVTZ ist gleichzeitig zum Programm- und Projektmanagement fähig, somit kann er sowohl in der Vorbereitungsphase (bis zum Jahr 2014), als auch in der Umsetzungsphase (nach 2014) die Wahrnehmung der Planungs-, Steuerungsaufgaben effizient beeinflussen oder sogar koordinieren.
- c) Der EVTZ ist heute eine der innovativsten Einrichtungsinitiativen der Gemeinschaft. Die Entscheidungsträger und Experten der Union arbeiten gerne mit diesen innovativen Organisationen zusammen, die auch durch ihre Existenz die Mission der Gemeinschaft betreffs des Grenzenabbaus einwandfrei zum Ausdruck bringen.
- d) Der EVTZ kann die reibungslose Fuktion der bottom-up- (örtliche, regionale, nationale und Unionsstakeholders), der top-down- (Bedürfnisse von Brüssel, örtliche Durchführer), sowie der horizontalen Kommunikation (Integration der Präferenzregelungen der Steakholders) garantieren.
- e) Der in der Planungsphase errichtete EVTZ kann in der Umsetzungsphase die Kontinuität, die Darstellung des prinzipiellen Konsenses, die Verwendung der potenziellen Energien in der mehrstufigen Regierung , insgesamt die erfolgreiche Abwicklung des Pgrammes sicherstellen.
- f) Der EVTZ ist heute die einzige gemeinschaftliche Einrichtung, die die gleichwertige und anteilmässige Vertretung der teilnehmenden Gemeindeverwaltungen, die gemeinsame Aufgabenfinanzierung und die Übertragung der Befugnisse ermöglicht.



- g) Der EVTZ ist geeignet dazu, dass die Einrichtungen, die bei Umsetzung des Donau-Programmes errichtet werden, eventuell die gemeinsamen Unternehmungen durch Mitfinanzierung betrieben werden.
- h) Der EVTZ kann die gemeinsamen Interessen der Mitglieder in Richtung von externen Beteiligten, unter anderem gegenüber den Einrichtungen der Gemeinschaft effizient vertreten.
- i) Es ist zu erwarten, dass die zu Stande kommenden EVTZ eine selbständige Netzwerkooperation auf dem Kontinent gestalten, die ein fachliches und politisches Gewicht den Initiativen von diesem Typ gewährt.

Die vergangenen 30 Jahre der Regelung der grenzüberschreitenden Initiativen zeigt, dass der EVTZ die Einrichtung der Zukunft ist.

Nach Erkenntnis dieser Bedeutung hat Budapest vorläufige Besprechungen über die Errichtung des EVTZ Danube Magistrale geführt. Der geplante EVTZ ist in zwei Schritten zu gründen: im ersten Schritt gründen die drei veranlassenden Städte (Ulm, Wien-Pressburg Zwillingsstadt, sowie Budapest) als eine Organisation, die als Managementkoordinator verwaltet, als eine offene Struktur, woran sich im zweiten Schritt die Beteiligten entlang der Donau, die an diversen Netzen bereits auch bisher teilnahmen, anschliessen können.

Die Pläne zur Errichtung des EVTZ hat Budapest vorbereitet, und die ungarische Hauptstadt übernimmt im ersten Jahr im erheblichen Anteil von den Parteien die Betriebskosten der neuen Organisation. Das Ungarische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und das Ministerium für Gemeindeverwaltungen haben über ihre Unterstützung die Initiative gesichert.

6 ■ Kosten

In der Gestaltungs- sowie der Planungsphase des EVTZ kann seine Funktion auch zu relativ günstigen Finanzierungsbedingungen gelöst werden. In der Umsetzungsphase, wenn der EVTZ ein ganzes Netzwerk einschliesst, kann bereits als eine viel beträchtliche Organisation betrieben werden, wozu die Ressourcen die zunehmende Mitgliedschaft, und die gemeinschaftlichen Mitteln gemeinsam sicherstellen können.

Der Betrieb des geplanten EVTZ überwälzt im ersten Jahr den nachstehenden Kostenbedarf auf die Gründer:

- ▶ Personalaufwendungen des Task-Force-Büros mit 5 Personen (inbegriffen den Direktor des EVTZ);
- ▶ Mietzinsen des Büros (im Fall eines Sitzes in Budapest stellt die ungarische Hauptstadtverwaltung die Räumlichkeiten im Gründungsjahr unentgeltlich zur Verfügung)
- ▶ Betriebskosten des Task-Force-Büros.

Betriebskosten (für 12 Monate, in Euro):

Danube European Magistrale EVTZ	
Direkte Kosten, Aufwendungen	217 686
Personalaufwand	157 554
Reisekosten	734
Unterkunftskosten (Staff)	4 560
Regiekosten	5 220
Kommunikationskosten (Telefon, Post)	13 200
Bürobedarf	2 160
ankspesen	480
Verfahrenskosten	20
Buchhhaltung, Lohnabrechnung	1 320
Webseite	72
Mietzinsen für Büro	400
Mittleinkauf (Möbel, IT, Büro)	11 320
Insgesamt	217 686

Personalaufwendungen (für 12 Monate, in Euro):

Danube European Magistrale EGTC					
					2010/ 2011
Arbeitsstelle	Bruttolohn	Lohnnebenkosten	Auftragsgebühr	Monate	SUM
Direktor (Peter Langer)	4 400	1 276		12	68 112
Entwicklungsdirektor	2 400	87		12	29 844
Manager Finanzwesen	1 600	464		12	24 768
Projektmanager	1 600	464		12	24 768
Administrator	650	189		12	10 062
Löhne u. Gehälter insgesamt	10 650	2 480	-		157 554

ANHANG

Vorstellung der EVTZ-Regelung der betroffenen Mitgliedsstaaten

BUDAPEST (REPUBLIK UNGARN)

- ▶ Budapest ist die Hauptstadt der Republik Ungarn, liegt an zwei Ufern der Donau entlang
- ▶ Fläche: 525 km²
- ▶ Einwohner: 1,7 Millionen

Die Rechtsstellung von Budapest ist in der Verfassung festgelegt und ist regional gleich mit den Komitaten (Verwaltungsbezirken). Auf seinem Gebiet funktionieren nur Gebietskörperschaften, aber keine Komitatsverwaltung. Sein Selbstverwaltungssystem ist zweistufig, das zum einen aus der Hauptstadtverwaltung, deren Befugnis sich auf die ganze Hauptstadt erstreckt, zum anderen aus den Bezirksverwaltungen, die in jedem der 23 Bezirke funktionieren, besteht.

Rechtsnormen, vorgehendes Organ

- ▶ Nationale Rechtsnorm:
Gesetz Nr. XCIX vom Jahr 2007 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Inkrafttretung 1. August 2007)
- ▶ Innerstaatliche Rechtsnorm (bei einem über selbständige Rechtsnorm verfügenden Gebiet):
ist im Fall der Republik Ungarn nicht relevant
- ▶ Bestellte vorgehende Behörde/Organ:
Hauptstadtgericht, Budapest

Nach Verkündung der Verordnung, die am 5. Juli 2006 in Strasbourg verkündet und ab 1. August 2007 angewandt wurde (hinsichtlich Artikel 16 ab 1. August 2007) wurde die einschlägige nationale Rechtsnorm der Republik Ungarn in der ganzen Gemeinschaft als die erste erlassen, die gleichzeitig mit der Verordnung in Kraft trat. Laut Expertenanalysen hat das Selbstverwaltungs- und



Gebietsentwicklungsministerium eine der liberalsten Rechtsnormen vorbereitet.

Das Gesetz verfügt unter anderem über das Genehmigungs- und Registrierungsorgan, über die einschlägigen Verfahren, über Rechtsmittel, über Aufsicht und Kontrolle, über die wichtigsten Regeln der Wirtschaftstätigkeit, über die Fälle der Auflösung, die nationales Recht betreffen, und über die Modifizierungen, die zur Inkrafttretung notwendig sind (und sonstige Rechtsnormen betreffen).

Genehmigung

- ▶ Genehmigungsorgan:
Hauptstadtgericht, Budapest
- ▶ Kürzeste Genehmigungsfrist:
binnen 30 Tagen
- ▶ Längste Genehmigungsfrist:
ca. 80 Tage
- ▶ Mangelbeseitigung:
15 (Aufforderung)+15 (Frist)+15 (Fristverlängerung)

- ▶ Genehmigungsfrist laut Praxis (ohne Mangelbeseitigung):
15 Tage (über die Genehmigung führt das Gericht ein öffentliches elektronisches Register (nicht auf Internet-Basis) durch Akteneinsicht)
- ▶ Rechtsmittel:
Tafelgericht Hauptstadt (laut Gesetz Nr. III vom Jahr 1952 über das Zivilprozessverfahren)

Registrierung

- ▶ Registrierungsorgan: Hauptstadtgericht
- ▶ Kurzeste Registrierungsdauer:
binnen 30 Tagen
- ▶ Längste Registrierungsdauer: ca. 100 Tage
- ▶ Mangelbeseitigung:
15 (Aufforderung)+30 (Frist)+15 (Fristverlängerung)
- ▶ Registrierungsdauer laut Praxis (ohne Mangelbeseitigung):
15 Tage + 8 Tage (Staatsanwaltschaft!)

Tätigkeit

- ▶ Beginn der Tätigkeit:
nach Rechtskraft des Beschlusses über Registrierung
- ▶ Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel:
Staatlicher Rechnungshof (durch regelmäßige Überprüfung)

Auf dem Gebiet der Republik Ungarn hat man mit der Forschung des fachlichen Hintergrundes der EVTZ-Organisationen und der praktischen Realisierung ihrer Gründung bereits im Jahr der Verkündung der Verordnung begonnen. Als Ergeb-

nis dieser Arbeit hat eine ungarisch-slowakische EVTZ-Organisationen – als zweite in der EU – ihre Tätigkeit aufgenommen (Tag der Bekanntmachung: 29. November 2008). Das Hauptstadtgericht hat vom Inkrafttretungsdatum an bis zum heutigen Tag einen Genehmigungsbeschluss für Gründung von 5 EVTZ erlassen, ein davon wurde bereits auch registriert. Derzeit ist das Genehmigungsverfahren von 2 EVTZ vor dem Gericht anhängig.

ULM

(BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
BUNDESLAND BADEN-WÜRTTEMBERG)

Die Bundesrepublik Deutschland gliedert sich auf sechzehn Bundesländer. Baden-Württemberg, sowohl vom Gebiet, als auch von der Bevölkerung her ist das drittgrößte Bundesland, entlang des oberen Rheins, benachbart mit Rheinland-Pfalz, Hessen und Bayern, bzw. im Süden mit Schweiz, im Westen mit Elsaß



- Die Stadt Ulm ist die drittgrösste Stadt des Bundeslandes Baden-Württemberg an der Grenze von Baden-Württemberg und Bayern am Donau-Ufer entlang.
- Fläche: 118 km²
- Einwohner: 174 Tausend (Ulm und Neu-Ulm zusammen)

Rechtsnormen, vorgehendes Organ

- Nationale Rechtsnorm: keine
- Landesrechtsnorm unter der nationalen Ebene (bei einer Region mit selbständiger Rechtsnorm):
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums, des Staatsministeriums, des Innenministeriums, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), (vom 18. Juni 2007, AZ:14346 6-5/8)
- Bestellte vorgehende Behörde/Organ:
Regierungspräsidium, Freiburg

In der Bundesrepublik Deutschland haben die Raumordnung und die regionale Politik im Sinne des Grundgesetzes eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (Artikel 74, Absatz (1), Satz 31 des Grundgesetzes – konkurrierende Gesetzgebungskompetenz). Das heisst, die Bundesländer (z.B. im Themenkreis EVTZ) früher eine Rechtsnorm schaf-

fen dürfen, als der Bund (*es ist die derzeitige Situation d.h. betrifft die Durchführung der Verordnung sind ausschliesslich EVTZ-Rechtsnormen von Bundesländern bekannt*). Findet die EVTZ-Regelung auch auf Bundesbene statt, könnte dies im zweifelhaften Fall die Landesregeln überschreiben („Bundesrecht bricht Landesrecht“ – Artikel 31 Grundgesetz)

Obgleich die Bundesländer durch Genehmigung der Bundesebene Befugnisse zu Gunsten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeiten übertragen dürfen, gibt es keine ausdrückliche Regeln zur Gründung von EVTZ, bzw. bezüglich der Organe, die die Gründung genehmigen.

Die EVTZ-Verordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg wurde unter Leitung des Wirtschaftsministeriums, ferner unter Mitwirkung von weiteren sieben Ministeriums erlassen und definiert ausschliesslich die in EVTZ-Angelegenheiten vorgehende Behörde (Regierungspräsidium) mit Sitz in Freiburg. Die vorgehende Behörde trifft seine Entscheidungen gemeinsam mit dem fachlich betroffenen Ministerium.

WIEN (REPUBLIK ÖSTERREICH, BUNDESLAND WIEN)

- Wien ist ein der neun Bundesländer, ist die grösste österreichische Verwaltungseinheit und zugleich die Bundeshauptstadt.
- Fläche: 414 km²
- Einwohner: 1,6 Millionen

Wien hat in der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsordnung eine doppelte Funktion: Stadt mit selbständiger Verfassung und Bundesland. Dementsprechend hat Wien einen Stadtsenat

und auch eine Landesregierung, worin die Vertreter von Wien mit doppelter Funktion gewählt werden, d.h. in einer Person sind die Abgeordneten in beiden Parlaments.

An der Spitze der Stadtregierung steht der Bürgermeister von Wien, der zugleich als Vertreter des Bundeslandes vom höchsten Rang auch der Landeshauptmann ist. Laut seiner dieser letzten Funktion ist der der Kopf der Landesregierung, der indirekte Vertreter der Bundesverwaltung.

Das Verwaltungsorgan der Hauptstadtverwaltung ist das sog. Magistrat, das zugleich auch das Amt der Landesregierung ist.

Rechtsnormen, vorgehendes Organ

- ▶ Nationale Rechtsnorm:
Bundesgesetz über Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit – EVTZ-BG (verkündet am 11. Mai 2009)
- ▶ Rechtsnorm unter nationaler Ebene (Landesrechtsnorm)
es gibt keine, nur einen Gesetzentwurf
(„Entwurf eines Gesetzes betreffend den Rahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (W-EVTZG), Stand:19.03.2008)
- ▶ Bestellte vorgehende Behörde/Organ:
keine (laut dem Entwurft Amt der Landesregierung Wien)

Die Fachleute der österreichischen Bundesländer und des Bundeskanzleramtes haben in einer Expertenkonferenz vom 4. Oktober 2007 für alle Bundesländer ein Muster zwecks Durchführung der Verordnung auf Landesebene erarbeitet.



Um die Durchführungsfragen der Verordnung regeln zu können wurde – bezüglich Wien – die Rechtsnorm auf Landesebene – noch nicht verabschiedet, obgleich einzelne Bundesländer, wie z.B. Kärnten und Vorarlberg bereits über eine geltende EVTZ-Regelung verfügen (Landesgesetz). Von ihnen ist die Rechtsnorm von Kärnten am ehesten bemerkenswert, und zeigt Ähnlichkeit zum Gesetzentwurf von Wien (z.B. angesichts der beschränkten Haftung der Mitglieder)

Das *Bundesgesetz* verfügt über die Befugnisverteilung zwischen Bundes- und Landesebene (unter Bundesebene fallen der Mitgliedsstaat, und die durch öffentlichen Einkauf betroffenen Einrichtungen des öffentlichen Rechtes, die unter keiner sonstigen selbständigen rechtlichen Regelung gehören, (z.B. Landeseinrichtungen). Das Gesetz verfügt des weiteren über die Anmeldung, Registrierung der Verbündnisse mit inländischem Sitz, über die Untersagung der Tätigkeit, über Berufungen, finanzielle Haftung, sowie über finanzielle und handelsrechtliche Kontrolle.

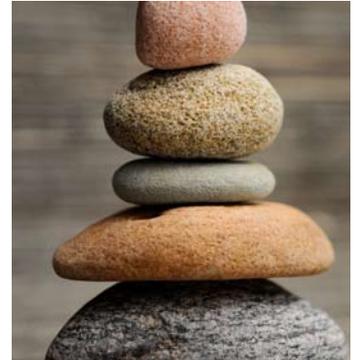
Auf Landesebene verhandelt der Gesetzesentwurf bezüglich der Verbündnisse, Mitglieder, die zum Zuständigkeitsgebiet von Wien gehören, die Genehmigung der Teilnahme und die Registrierung, die Aufsichtsmaßnahmen und die Kontrolle der Verwaltung der öffentlichen Mittel. Laut dem Entwurf kann das Genehmigungsorgan auch trotz freiwilligem Entschluss des durch Genehmigung betroffenen Mitgliedes dessen Haftung beschränken, wenn dies aus Gründen der Gleichbehandlung der Mitglieder oder zur Verhinderung einer unverhältnismäßigen hohen Belastung der Mitglieder erforderlich ist.

Genehmigung

- ▶ Genehmigendes Organ:
Bundesminister (Bundesebene) Landeshauptmann (im Einklang mit den bisher erlassenen Landesrechtsnormen wird dies auch im Entwurf von Wien umgedeutet, und zum Adressaten der Befugnis wird das Amt der Wiener Landesregierung bestellt, Landesebene)
- ▶ Einzureichende Akten:
Satzung, Genehmigung des übergeordneten Organes (aber Übereinkunft nicht!)
- ▶ Genehmigungsfrist:
Nicht detailliert
- ▶ Rechtsmittel:
Verwaltungsgerichtshof (VwGH) (Bundesebene – im Gesetz wird das Gericht konkret nicht genannt!)
Unabhängige Verwaltungssenat Wien (Landesebene)

Registrierung

- ▶ Registrierungsorgan:
Bundesminister (Bundesebene)
Landeshauptmann (im Einklang mit den bisher erlassenen Landesrechtsnormen wird dies auch im Entwurf von Wien umgedeutet, und zum Adressaten der Befugnis wird das Amt der Wiener Landesregierung bestellt, Landesebene)
- ▶ Registrierungsbedingungen:
Genehmigungen laut Verordnung, Übereinkunft, Satzung, bzw. bei der Teilnahme von Rechtsträgern aus Drittländern ist überdies das betreffende zwischenstaatliche Abkommen oder die betreffende innerstaatliche Genehmigung zur Teilnahme am EVTZ vorzulegen. Der Landeshauptmann hat jede Registrierung auf dem Internet bekanntzugeben, sowie den Bundesminister darüber zu informieren. unverzüglich dem Bund mitzuteilen



Tätigkeit

- ▶ Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel:
Untersuchung aufgrund eines Verdachtes, oder Anzeige, bzw. bei stichprobenmässiger Kontrolle.